

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0424/23	13.09.2023
zum/zur		
A0156/23 der Fraktion FDP/Tierschutzpartei		
Bezeichnung		
Änderung/Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	10.10.2023	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.11.2023	
Stadtrat	07.12.2023	

Zum Antrag A0156/23 der Fraktion FDP/Tierschutzpartei

„Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ordnungsamt und dem Veterinäramt Magdeburg, im Hinblick auf die Verminderung des Katzenelends, den § 6 Umgang mit Tieren, der Gefahrenabwehrverordnung wie folgt zu ergänzen:

Neu: Nach Absatz 8 schließt sich an:

Absatz 9:

Katzenhalter, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen und für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration sind die Katzen zudem mit einem Transponderchip zu kennzeichnen und in einer Tierdatenbank zu registrieren.

Alt Absatz 9 wird zu Neu Absatz 10.“

und zum Änderungsantrag A0156/23/1 der Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz

„Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg möge beschließen:

Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin, gem. § 13 b Tierschutzgesetz den Erlass einer Katzenschutzverordnung nach Paderborner Modell vorzunehmen.

Demnach haben Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten, freien Auslauf ins Freie gewähren, diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.“

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Sowohl die Beauftragung der Oberbürgermeisterin zur Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung um rein tierschutzrechtliche Regelungen als auch die Beauftragung der Oberbürgermeisterin zum Erlass einer Katzenschutzverordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes sind mit dem geltenden Recht nicht vereinbar.

Zum im Antrag A0156/23 angeführten Beispiel aus dem Land Niedersachsen:

Zunächst möchte sich die Verwaltung zu dem von der Fraktion FDP/Tierschutzpartei im Antrag A0156/23 angeführten Beispiel aus dem Land Niedersachsen äußern. Entgegen den Ausführungen im Antrag hat der Niedersächsische Landtag **keine** landesweite Kastrationspflicht beschlossen. Auch die unter dem im Antrag A0156/23 angegebenen Link <https://www.pirsch.de/news/landesweite-kastrationspflicht-fuer-katzen-beschlossen-37173> verbreitete Information, wonach niedersächsische „Katzenbesitzer, die ihre Tiere auch draußen halten, diese künftig kennzeichnen, registrieren und auch kastrieren (müssen)“, entspricht nicht der Beschluss- und Rechtslage im Land Niedersachsen.

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 lediglich folgenden Beschluss gefasst (Quelle: Niedersächsischer Landtag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/1684 - abgerufen am 14.08.2023 unter <https://www.nilas.niedersachsen.de>):

„Der Landtag bittet die Landesregierung,

*1. eine landesweite Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Rahmen einer Katzenschutzverordnung einzuführen,
...“*

Eine solche Katzenschutzverordnung kann sich ausschließlich auf die Verordnungsermächtigung in § 13b des Tierschutzgesetzes gründen. Nach dieser Norm können die Landesregierungen oder die per Rechtsverordnung von den Landesregierungen ermächtigten Behörden eine Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen erlassen. Nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wäre auch der Landtag befugt, Regelungen zum Katzenschutz aufgrund des § 13b des Tierschutzgesetzes durch Gesetz zu treffen. Der Niedersächsische Landtag hat von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht und eben nur eine Bitte gegenüber der Landesregierung ausgesprochen.

Im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS) ist aktuell keine Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung nach § 13b des Tierschutzgesetzes eingestellt. Auch auf den Seiten des federführenden Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ließen sich im Internet bislang keine Informationen zum Erlass einer landesweit geltenden Katzenschutzverordnung finden. Insofern ist davon auszugehen, dass im Land Niedersachsen noch keine landesweit geltende Katzenschutzverordnung mit einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in Kraft getreten ist.

Zur Unzulässigkeit der Aufnahme tierschutzrechtlicher Regelungen in die Gefahrenabwehrverordnung:

Der Antrag A0156/23 zielt ausschließlich auf den Tierschutz ab.

Die Verwaltung hat in ihren Stellungnahmen S0362/19 zum Antrag A0166/19 der Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz – Einführung einer Regelung zum Katzenschutz in § 6 der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg – und S0108/22 zum Antrag A0030/22 der Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz – Erlass einer Katzenschutzverordnung – ausführlich dargelegt, dass der Tierschutz nicht in einer Gefahrenabwehrverordnung geregelt sein darf.

Tierschutz ist kein Teil des Gefahrenabwehrrechtes. Hierzu die Ausführungen aus Lorz, Albert/Metzger, Ernst, Tierschutzgesetz, Kommentar, Verlag C.H.Beck München, 7., neubearbeitete Auflage 2019, Einführung, Randnummer 84, Seite 26: *„Die meisten Normen des Tierschutzrechts, insbesondere die Ausführungsverordnungen, gehören dem Verwaltungsrecht an. Das Tierschutzverwaltungsrecht ist kein Teil des Rechts von Ordnung und Sicherheit, weil es nicht menschliche Rechtsgüter vor Schäden bewahren will.“*

Dies wurde mutmaßlich von den im Antrag A0156/23 aufgeführten Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt, die Regelungen zum Katzenschutz in ihre Gefahrenabwehrverordnungen aufgenommen haben, nicht beachtet oder nicht erkannt.

Zur Unzulässigkeit der Beauftragung der Oberbürgermeisterin zum Erlass einer Katzenschutzverordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes:

Im Land Sachsen-Anhalt wurde die Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes mit § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen auf die Gemeinden übertragen.

Wie bereits in der Stellungnahme S0108/22 zum Antrag A 0030/22 ausgeführt, gehören die sich für die Kommune aus dem Tierschutzrecht – insbesondere dem Tierschutzgesetz – ergebenden Aufgaben zum übertragenen Wirkungskreis. Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt die Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 66 Absatz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Bezogen auf den Erlass der tierschutzrechtlichen Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen ist gesetzlich nichts anderes bestimmt.

In der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Stadtrates Halle und des Landtages Sachsen-Anhalt vom 13.04.2021 (Drucksache 7/7545) wird zur Zuständigkeit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten für die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ausgeführt:

„Das Kommunalverfassungsgesetz ordnet der kommunalen Vertretung und dem Hauptverwaltungsbeamten als Organe der Kommune jeweils organspezifische Kompetenzen zu, die sie bei der politischen und administrativen Leitung der Kommune jeweils zu beachten haben. Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, ist ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten die Kompetenz vorbehalten, die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit zu erledigen, 66 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz. Der Vertretung sind diese Aufgaben entzogen; ihr ist es insoweit untersagt, die dem Hauptverwaltungsbeamten kraft Gesetzes zugewiesene Zuständigkeit für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu verändern, an sich zu ziehen oder Vorgaben zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu machen. Der Hauptverwaltungsbeamte unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises allein dem Weisungsrecht der Fachaufsicht.“

In der Antwort der Landesregierung wird weiter ausgeführt, dass *„es der Vertretung der Kommune nicht obliegt, im Aufgabenbereich des übertragenen Wirkungskreises (...) verbindliche Prüfaufträge an die Verwaltung bzw. an den Hauptverwaltungsbeamten zu erteilen.“*

Der Stadtrat kann allenfalls gegenüber der Oberbürgermeisterin eine Bitte äußern, den Erlass einer Katzenschutzverordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes zu prüfen.

Laut Antwort der Landesregierung sei bei einer Bitte nicht von einer Beauftragung im rechtlichen Sinne auszugehen, sodass dies rechtlich nicht zu beanstanden wäre. Eine von der Vertretung im Zusammenhang mit einer Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises beschlossene Bitte berücksichtige in sprachlicher Hinsicht die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelte kommunale Funktionsteilung.

Die Verwaltung folgt der Rechtsauffassung der Landesregierung.

Aktuelle Einschätzung der Verwaltung zum Vorliegen der tatbestandsseitigen Voraussetzungen zum Erlass einer Katzenschutzverordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes:

Mit den Informationen I0142/20 und I0307/20 hat die Verwaltung gegenüber dem Stadtrat dargelegt, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen nach § 13b des Tierschutzgesetzes aus Sicht der Verwaltung für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg nicht vorliegen. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Die Erfüllung des in § 13b des Tierschutzgesetzes definierten Tatbestandes „an Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden sind auf die hohe Anzahl dieser Tiere in einem Gebiet zurückzuführen“ kann nicht festgestellt werden.

Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem FB 32 erstellt.

Dr. Gottschalk